

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 30
Fax 062 835 29 39
abteilung-gesundheit@ag.ch
www.ag.ch/dgs

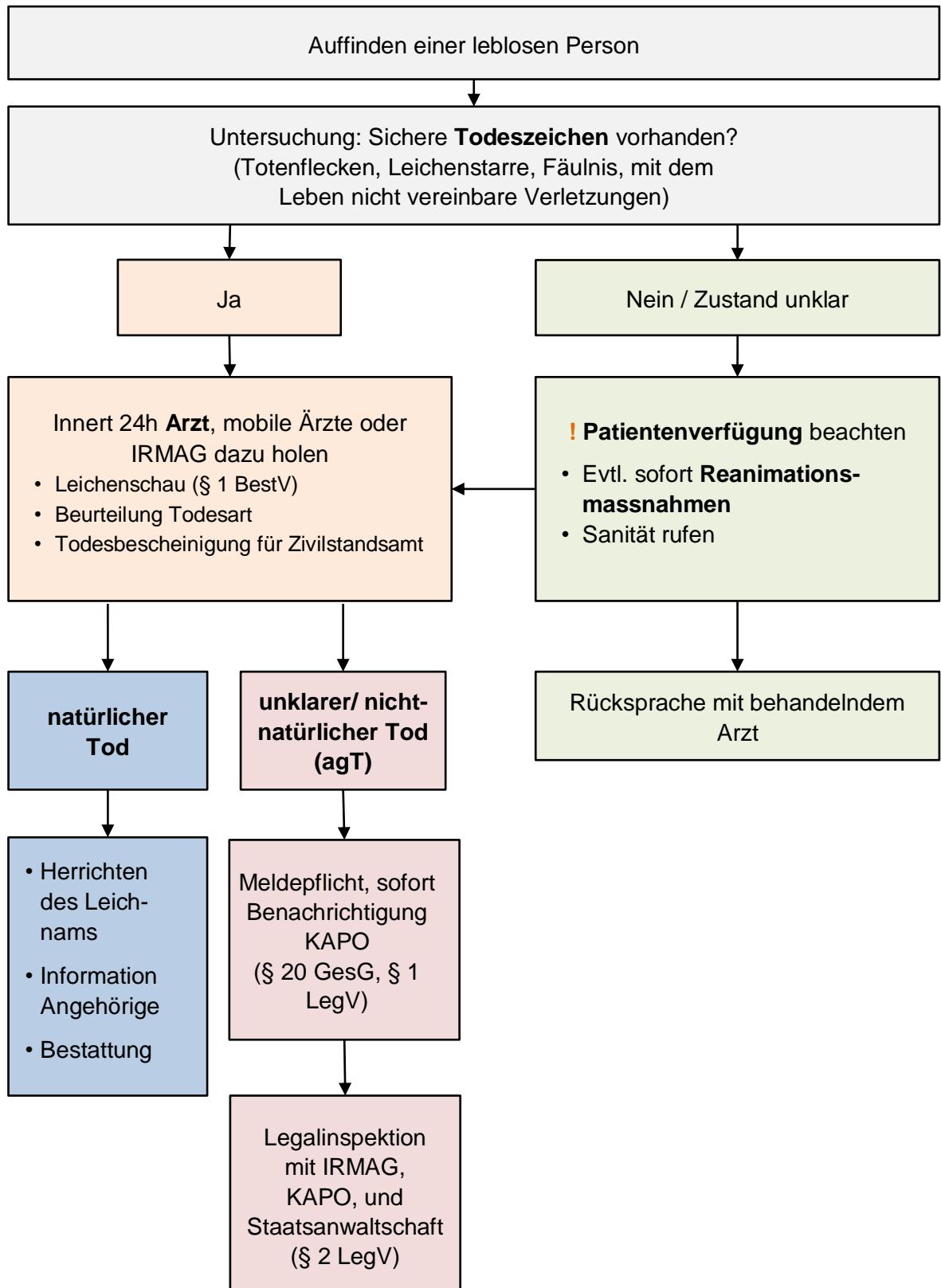
8. August 2022

Merkblatt: Verhalten von Pflegefachpersonen der Spitex im Zusammenhang mit Todesfällen

Inhalt

1. Grafik	2
2. Einleitung	3
3. Definition Begriffe	3
3.1 Natürlicher Todesfall, Nicht-natürlicher Todesfall, Unklarer Todesfall	3
3.2 Meldepflicht.....	3
3.3 Leichenschau	4
3.4 Legalinspektion	4
3.5 Obduktion.....	4
4. Ablauf vor Ort.....	4
4.1 Erste Untersuchung: Sichere Todeszeichen	5
4.2 Reanimationsmassnahmen	5
4.3 Bezug Arzt.....	6
4.4 Information Tagesleitung	6
4.5 Information Angehöriger	6
5. Rechtliche Aspekte	6
5.1 Meldepflicht.....	6
5.2 Berufliche Schweigepflicht.....	7
5.3 Meldung an Kantonsärztlichen Dienst.....	7
5.4 Unterlassene Nothilfe	7
5.5 Fahrlässige Tötung.....	7
Anhang: Gesetzliche Grundlagen	8
1. Kantonales Recht.....	8
2. Bundesrecht.....	9
Kontakt	11

1. Grafik



2. Einleitung

Dieses Merkblatt ist aus einer Zusammenarbeit des Departements Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit und Rechtsdienst) mit dem Institut für Rechtsmedizin Aargau sowie dem Department Volkswirtschaft und Inneres (Oberstaatsanwaltschaft) entstanden. Es soll Pflegenden der Spitäler als Richtlinie dienen, wie sie sich bei einem Todesfall zu verhalten haben.

3. Definition Begriffe

3.1 Natürlicher Todesfall, Nicht-natürlicher Todesfall, Unklarer Todesfall

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen natürlichen und nicht-natürlichen Todesfällen.

Ein natürlicher Todesfall liegt vor, wenn der tödlich wirkende Vorgang ausschliesslich auf einen inneren, krankhaften und damit natürlichen Anlass zurückgeführt werden kann.

Hat demgegenüber eine vorangegangene äussere, evtl. gewaltsame und somit nicht-natürliche Einwirkung auf den Körper stattgefunden, handelt es sich um einen nicht-natürlichen Todesfall.

Kann nicht mit Sicherheit auf eine ausschliesslich krankheitsbedingte Todesursache geschlossen werden und liegen keine konkreten Hinweise auf einen nicht-natürlichen Tod vor, oder kann ein Behandlungsfehler nicht ausgeschlossen werden, ist ein unklarer Todesfall zu bescheinigen. Darunter fallen insbesondere auch alle plötzlich und unerwartet eingetretenen Todesfälle von Personen jeglichen Alters, bei denen keine Kenntnis über Erkrankungen bestehen, welche den Tod und den Zeitpunkt seines Eintritts plausibel zu erklären vermögen.

Achtung: Fortgeschrittenes Alter oder Krankheit sind für sich allein keine Hinweise auf einen natürlichen oder zu erwartenden Tod. Der Eintritt des Todes war zu erwarten, wenn Umstände bekannt waren, die das Versterben, insbesondere zum konkreten Zeitpunkt, haben erwarten lassen.

Nicht-natürliche Todesfälle und unklare Todesfälle werden in der Schweiz als aussergewöhnliche Todesfälle (agT) zusammengefasst. In solchen Fällen besteht eine Meldepflicht, weshalb die Polizei über den jeweiligen Todesfall in Kenntnis zu setzen ist (siehe [3.2](#)). Die Feststellung eines agT hat weitreichende Konsequenzen, weshalb es zentral ist, solche Fälle korrekt zu erkennen und sich angemessen zu verhalten.

3.2 Meldepflicht

Nicht-natürliche Todesfälle und unklare Todesfälle (eben aussergewöhnliche Todesfälle, agT) müssen umgehend der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau (117) gemeldet werden.¹ Die nachfolgenden Fragen können bei einer ersten Beurteilung der Situation und der Entscheidung bezüglich "Meldung an die Polizei" helfen:

1. Gibt es Hinweise darauf, dass ein gewaltsames Ereignis oder Einwirkungen von aussen im Vorfeld Einfluss auf den Todeseintritt hatten? Könnte es sich um ein Delikt, einen (Selbst-) Unfall, eine suizidale Handlung oder eine Vergiftung durch Alkohol, Drogen oder Medikamente handeln?

Beispiele: Sturz augenscheinlich aus dem Bett oder die Treppe hinunter, unübliche Unordnung, Brand, Schliessverhältnisse wie Fenster/Türen nicht intakt, Medikamente nicht ordnungsgemäss eingenommen etc.

2. Ist die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft bereits involviert?

¹ § 1 Abs. 1 und 2 Legalinspektionsverordnung ([LegV](#)) vom 2. November 2016, SAR 371.312.

3. Gibt es Hinweise darauf, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen einer medizinischen Behandlung und dem Todeseintritt besteht? Hat der Klient kürzlich einen Arzt aufgesucht oder wurde er medizinisch untersucht?

Beispielsweise: Verabreichung eines neuen Medikaments oder eine vorangegangene Dosisanpassung eines bereits verabreichten Medikaments, Unterlassung einer gebotenen Handlung wie z.B. die Einweisung in ein Spital nach einem vorangegangenen Sturz und folgender Eintrübung, kürzlich stattgefunder Arztbesuch wegen Brustschmerzen, Patient ist erst kürzlich aus dem Spital entlassen worden etc.

Kann mindestens eine Frage mit "Ja" beantwortet werden, muss der Todesfall bereits durch die Pflegefachperson der Polizei (117) gemeldet werden!

Achtung: Nicht nur Todesfälle, bei denen ein Verdacht auf ein Verbrechen vorliegt, sind meldepflichtig, sondern jeder agT (alle nicht-natürlichen und unklaren Todesfälle).

(Siehe zur Meldepflicht auch 5.1).

3.3 Leichenschau

Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jedem im Kanton aufgefundenen Leichnam ist innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.² Dies bedeutet, dass ein Arzt³ mit Berufsausübungsbewilligung (Hausarzt, mobile Ärzte etc.) offiziell den Tod feststellt und beurteilt, ob es sich um einen agT handeln könnte. Der leichenschauende Arzt hat die Untersuchung des entkleideten Verstorbenen persönlich und am Fundort des Leichnams durchzuführen, was er mit seiner Unterschrift auf der ärztlichen Todesbescheinigung bestätigt.⁴

3.4 Legalinspektion

Eine Legalinspektion wird nur bei einem nicht-natürlichen oder unklaren Tod (agT) durchgeführt. Die Legalinspektion wird nach der Leichenschau durch einen Arzt des Instituts für Rechtsmedizin Aargau (IRMAG) und im Beisein von Kantonspolizei sowie Staatsanwaltschaft durchgeführt.⁵ Angeordnet wird die Legalinspektion durch die Staatsanwaltschaft. Sofern keine Hinweise auf eine Straftat bestehen, wird der Leichnam nach der Legalinspektion zur Bestattung freigegeben.⁶

3.5 Obduktion

Werden bei der Legalinspektion Auffälligkeiten festgestellt, ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche an und es wird nötigenfalls eine Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin vorgenommen.⁷ Rechtsmedizinische Obduktionen dienen der sicheren Feststellung der Todesursache und der Todesart.

4. Ablauf vor Ort

Sobald eine Pflegefachperson eine leblose Person auffindet, hat sie sich zu vergewissern, ob die Person tatsächlich verstorben ist oder ob Reanimationsmassnahmen eingeleitet werden müssen. In dieser Situation haben sich die Manipulationen am Leichnam auf die sichere Feststellung des Todeseintrittes zu beschränken. Folglich ist zu ermitteln, ob sichere Todeszeichen vorliegen.

² § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Bestattungswesen ([BestattungsV](#)) vom 11. November 2009, SAR 371.112.

³ Zur einfacheren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form genannt. Gemeint sind jederzeit alle Geschlechter.

⁴ § 1 Abs. 2 BestattungsV.

⁵ § 2 Abs. 1 LegV.

⁶ Art. 253 Abs. 2 und 3 Schweizerische Strafprozessordnung ([StPO](#)) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

⁷ Art. 253 Abs. 3 StPO.

Achtung: Feststellung Tod = Feststellung sichere Todeszeichen (siehe 4.1)
≠ Überprüfung von Vitalzeichen

4.1 Erste Untersuchung: Sichere Todeszeichen

Sichere Todeszeichen sind nicht immer eindeutig abgrenzbar. Um festzustellen, ob bereits Todeszeichen vorhanden sind, ist die Person gezielt zu untersuchen auf:

- Totenflecken, ca. 20-30 Minuten nach Todeseintritt;
- Leichenstarre, ca. 2-3 Stunden nach Todeseintritt;
- Fäulnis, ca. 2-3 Tage nach Todeseintritt (allerdings stark temperaturabhängig, im Hochsommer, speziell bei direkter Sonneneinstrahlung, bereits nach wenigen Stunden nach Todeseintritt möglich);
- Mit dem Leben nicht vereinbare Verletzungen.

Weist der Körper eines oder mehrere der sicheren Todeszeichen auf, müssen keine Reanimationsmassnahmen unternommen werden. In diesem Fall sollen sich die Manipulationen am Leichnam auf Handlungen beschränken, die für die Feststellung des Todes notwendig sind.

Erlaubte Handlungen: Verschieben/Anheben der Kleidung zur Beurteilung von Totenflecken sowie die Berührung/Bewegung von Kiefer, Arme oder Finger zur Beurteilung der Totenstarre.

Nicht erlaubte Handlungen: Fixieren des Kiefers, Wegwischen von Exkrementen, Ziehen von Kathetern/Infusionen oder Einkleiden. Diese Handlungen sollen erst nach der Leichenschau bzw. Legalinspektion erfolgen.

Wichtig: Vorgenommene Handlungen immer dokumentieren, damit bei einer späteren Leichenschau/Legalinspektion nachvollziehbar ist, welche Manipulationen am Leichnam vorgenommen wurden.

4.2 Reanimationsmassnahmen

Sofern keine sicheren Todeszeichen erkennbar sind (und im Zweifelsfall), sind Reanimationsmassnahmen einzuleiten. Auch wenn keine Vitalzeichen erkennbar sind, ist zu reanimieren und dies zu dokumentieren.

Es ist als Erstes mit den ersten Hilfe Massnahmen zu beginnen. Parallel ist die Sanität (144) beizuziehen. Herzdruckmassage und ggf. Beatmung sollen durchgeführt werden, bis die Rettung eintrifft. Parallel zur Sanität werden durch die Einsatzzentrale auch *first responder* zum Notfallort geschickt. Diese sind in der Reanimation ausgebildet und sind aufgrund der räumlichen Nähe in der Regel als Erstes vor Ort.

Beispielsweise: Defibrillation, Thoraxkompression, Beatmung, Medikation etc.

Wichtig: Alle vorgenommenen Handlungen sind nachträglich genau zu dokumentieren.

Patientenverfügung: Liegt eine dem Pflegeteam bekannte Patientenverfügung vor, haben sich alle daran zu orientieren und ggf. Reanimationsmassnahmen zu unterlassen. Die Patientenverfügung muss schriftlich und möglichst aktuell sein sowie vom Klienten selbst in urteilsfähigem Zustand verfasst worden sein.⁸

Um die Reanimationsentscheidung vor Ort zu vereinfachen, wird Spitälerorganisationen empfohlen, Reanimation und medizinische Notfallmassnahmen mit Klienten, die das Thema potenziell betrifft, jeweils zu Beginn der Betreuung zu besprechen. Die jeweilige Entscheidung der Patienten ist eindeutig in einer Patientenverfügung festzuhalten.

⁸ Art. 370 f. Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4.3 Beizug Arzt

Wird eine verstorbene Person (sichere Todeszeichen vorhanden) aufgefunden oder sind die Reanimationsmassnahmen erfolglos, ist ein Arzt beizuziehen, der innerhalb von 24 Stunden nach Auffinden des Patienten den Tod offiziell feststellt und die Todesart bestimmt. Alternativ zum Hausarzt kann der Todesfall den mobilen Ärzten (+41 61 485 90 00)⁹ oder dem Institut für Rechtsmedizin (Einsatzzentrale der Kantonspolizei, 117) gemeldet werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein Arzt im Durchschnitt nach 2-3 Stunden eintrifft. Bei offensichtlichen Fällen eines agT muss unmittelbar die Polizei verständigt werden.¹⁰

Der beigezogene Arzt unterzeichnet die Todesbescheinigung und führt persönlich und vor Ort die Leichenschau durch (siehe 3.3).¹¹

Die Pflegefachperson bleibt bis zum Eintreffen des Arztes vor Ort und dokumentiert die vorgenommenen Handlungen.

4.4 Information Tagesleitung

Da die Pflegefachperson vor Ort bleibt, ist ebenfalls die Spitex Tagesleitung zu informieren. Allenfalls sind Einsatzpläne zu ändern oder weitere organisatorische Massnahmen zu treffen. Wenn möglich bleibt die Pflegefachperson auch während der Leichenschau im Sinne des Vier-Augen-Prinzips vor Ort.

4.5 Information Angehöriger

Es kann belastend sein, den Angehörigen der verstorbenen Person nicht unverzüglich Bescheid geben zu können. Jedoch ist es wichtig, dass zuerst die notwendigen Abklärungen vorgenommen werden, bevor Angehörige vor Ort sind. Insbesondere die Leichenschau oder die Legalinspektion müssen am unveränderten Leichnam vorgenommen werden können.

Die Angehörigen können aber in der Regel nach der erfolgten Leichenschau oder, im Falle eines agT, nach der Legalinspektion informiert oder dazu geholt werden. Wer die Angehörigen informiert, ist mit den involvierten Stellen vor Ort abzusprechen (Hausarzt, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.).

5. Rechtliche Aspekte

5.1 Meldepflicht

Gemäss § 1 Abs. 2 der Legalinspektionsverordnung (LegV) hat jedermann die Pflicht, einen agT der Polizei zu melden. Dies macht in der Regel der Arzt, welcher die Leichenschau vornimmt. Könnte gemäss erster Einschätzung der Pflegefachperson ein agT vorliegen, muss schon durch sie die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau (117) umgehend informiert werden.

Innert zwei Tagen sind gemäss Zivilstandsverordnung des Bundes Todesfälle auch dem Zivilstandesamt zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind die Hinterbliebenen oder jede andere Person, die beim Eintreten des Todes anwesend war oder den Leichnam aufgefunden hat.¹² Diese Meldung übernimmt die Staatsanwaltschaft sobald sie involviert ist.

Hinweise auf eine Falschmedikation sind direkt dem die Leichenschau durchführenden Arzt oder der Staatsanwaltschaft zu melden, nicht dem behandelnden Hausarzt.

⁹ [Mobile Ärzte - Erfahrene Ärzte im Einsatz \(mobile-aerzte.ch\)](http://mobile-aerzte.ch).

¹⁰ § 1 Abs. 1 LegV.

¹¹ § 1 Abs. 1 und 2 BestattungsV.

¹² Art. 34a Abs. 1 lit. b und Art. 35 Abs. 1 Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004, SR 211.112.2.

5.2 Berufliche Schweigepflicht

Das Strafgesetzbuch stellt unter Strafe, wer Geheimnisse, die er als Medizinalperson im Rahmen seines Berufes erfährt, ohne entsprechende Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht Dritten preisgibt.¹³ Auch Pflegefachpersonen der Spitex sind Medizinalpersonen gemäss Gesundheitsgesetz. Grundsätzlich ist also für jede Information, die herausgegeben wird, eine Einwilligung des Patienten oder eine behördliche Entbindung durch das Departement Gesundheit und Soziales einzuholen.¹⁴

Achtung: Für die Meldung eines agT ist keine Entbindung notwendig, hier besteht vielmehr eine Meldepflicht und der Geheimnisträger ist von Gesetzes wegen von der beruflichen Schweigepflicht entbunden.¹⁵

Kommt eine Medizinalperson der Meldepflicht nicht nach, können Disziplinarmassnahmen verhängt werden.¹⁶

5.3 Meldung an Kantonsärztlichen Dienst

Kommt der alarmierte (Haus)Arzt ohne triftigen Grund nicht innert 24 Stunden zum Fundort des Verstorbenen, um die Leichenschau durchzuführen, verletzt er seine beruflichen Pflichten. Geschieht dies wiederholt oder in besonders stossender Weise, kann nachträglich eine Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales bzw. den Kantonsärztlichen Dienst¹⁷ gemacht werden.

5.4 Unterlassene Nothilfe

Gemäss Art. 128 StGB wird bestraft, wer jemandem in Lebensgefahr nicht hilft. Es ist also essenziell, dass Pflegefachpersonen, wenn geboten, Reanimationsmassnahmen durchführen (allfällige Patientenverfügungen sollten der Spix bekannt sein). Geboten ist "zumutbare Nothilfe", d.h. mindestens das Anrufen der Sanität (144) muss auch von Laien vorgenommen werden. Da es sich bei Spixmitarbeitenden aber um ausgebildete Pflegefachpersonen handelt, müssen sie zumutbare Reanimationsmassnahmen vornehmen, sofern nicht sichere Todeszeichen vorhanden sind (siehe [4.1](#) und [4.2](#)).

5.5 Fahrlässige Tötung

Art. 117 StGB erfasst die fahrlässige Verursachung des Todes eines anderen Menschen. Das heisst, der Täter tötet aus pflichtwidriger Unvorsicht bzw. durch pflichtwidriges Unterlassen. Bleibt eine Pflegefachperson der Spix untätig und verstirbt eine Person deshalb, könnte sie sich unter Umständen auch der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen schuldig machen.

¹³ Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch ([StGB](#)) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

¹⁴ [Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#).

¹⁵ § 20 Abs. 1 Gesundheitsgesetz ([GesG](#)) vom 20. Januar 2009, SAR 301.100.

¹⁶ § 24 GesG.

¹⁷ Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, kantonsarzt@ag.ch.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

1. Kantonales Recht

Gesundheitsgesetz (GesG), SAR 301.100

§ 19 Berufsgeheimnis

¹ Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufs gemacht haben, zu schweigen. Davon ausgenommen sind Berufe und Tätigkeiten mit beziehungsweise an Tieren.

² Sie sind von der Schweigepflicht in den Fällen gemäss den §§ 20 und 21 befreit.

§ 20 Meldepflichten

¹ Die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten und aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich der zuständigen Behörde¹⁸ zu melden.

Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung), SAR 371.112

§ 1 Leichenschau

¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandamt zu übermitteln.

⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit sind diese von der letzten Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Fehlt ein Wohnsitz im Kanton Aargau oder ist dieser unbekannt, hat die Gemeinde am Ort der Durchführung der Leichenschau die Kosten zu übernehmen.

Verordnung über die Legalinspektion (LegV), SAR 371.312

§ 1 Voraussetzung, Meldepflicht

¹ Bemerkt die Leichenschauerin oder der Leichenschauer Anzeichen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen lassen, ist die Todesursache unabgeklärt oder ist die Identität der Leiche unbekannt, so hat sie oder er die Kantonspolizei sofort darüber zu informieren.

² Die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige obliegt jedermann, insbesondere Ärztinnen oder Ärzten, Mitgliedern von Gemeindebehörden und Beamten, die Wahrnehmungen machen, die auf einen gewaltsamen oder unabgeklärten Tod hinweisen.

§ 2 Organisation

¹ An der Legalinspektion nehmen eine Ärztin oder ein Arzt eines vom Kanton beauftragten Dritten* und eine Kantonspolizistin oder ein Kantonspolizist teil. Die Staatsanwaltschaft entscheidet aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, ob sie der Legalinspektion beiwohnt.

* Zur Zeit: Institut für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG

§ 3 Zeit und Ort

¹ Die Legalinspektion ist möglichst bald und in der Regel am Fundort der Leiche durchzuführen.

² Nach der genauen Untersuchung des Fundortes kann die Legalinspektion an einem geeigneten Ort beendet werden.

¹⁸ Strafverfolgungsbehörden (§ 59 Abs. 1 Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, SAR 311.121).

2. Bundesrecht

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), SR 311.0

Art. 117 Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), SR 312.0

Art. 253 Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Besteht bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

² Besteht nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

³ Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurück behalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

⁴ Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

Zivilstandsverordnung (ZStV), SR. 211.112.2

Art. 34a Tod

¹ Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;

c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

² Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

³ Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Diese leitet die Meldung an das Zivilstandsamt weiter.

Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

¹ Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen und Geburten innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich in Papierform oder elektronischer Form oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert zehn Tagen zu melden.

² Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen der Geburt oder dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als dreissig Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

³ Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Art. 91 Abs. 2).

⁴ Das kantonale Recht kann vorsehen, dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b den Tod durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden können. Die Amtsstelle leitet die Meldung dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich schriftlich in Papierform oder elektronischer Form weiter.

⁵ Wird der Tod oder eine Totgeburt gemeldet, so ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

⁶ Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person erfolgt.

⁷ Erfolgt die Meldung in Papierform, so ist sie von der meldepflichtigen Person zu unterzeichnen.

⁸ Die Übermittlung von Meldungen und ärztlichen Bescheinigungen in elektronischer Form richtet sich nach Artikel 89 Absatz 4.

Kontakt

Departement Gesundheit und Soziales

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

www.ag.ch/dgs

Olga Hürlimann

Fachspezialistin Pflege ambulant

Abteilung Gesundheit, Sektion Langzeitversorgung

Telefon direkt 062 835 29 57

Fax 062 835 29 39

olga.huerlimann@ag.ch

Dr. med. Omar Al-Khalil

Kantonsarzt

Abteilung Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst

Telefon direkt 062 835 29 61

Fax 062 835 29 39

omar.al-khalil@ag.ch

kantonsarzt@ag.ch

Roger Lehner, lic. iur., Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat, Rechtsdienst

Telefon direkt 062 835 29 17

Fax 062 835 29 09

roger.lehner@ag.ch

rechtsdienst.dgs@ag.ch